



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Herrn
Ulf Moritz
Nordweg 23

Bearbeitet von
Frau Högl

27777 Ganderkesee

E-Mail-Adresse:
Urte.Hoegl@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.12.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
65-05026-92/19

Durchwahl (0511) 120-
2926

Hannover
18.12.2019

Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie;

**Ihr Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom
02.12.2019**

hier: Schottergärten - Bauaufsicht

Sehr geehrter Herr Moritz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.12.2019, in dem Sie sich nach den rechtlichen Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Grundstücksflächen, die mit Steinen und Schotter bedeckt sind, erkundigen. Ihre Mail ist mir mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet worden.

Zu Ihrer Anfrage möchte ich Folgendes ausführen:

§ 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sieht vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. An solchen Flächen besteht auch ein öffentliches Interesse, da sie für Pflanzen und Insekten einen wertvollen Lebensraum darstellen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106
BIC: NOLADE2H

Entsprechende Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind.

Zudem haben auch Gemeinden die Möglichkeit, die Gestaltung von Grünflächen durch örtliche Bauvorschrift näher zu regeln. Auch kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Flächen beschränken.

Für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der NBauO ist die untere Bauaufsichtsbehörde vor Ort zuständig. Erfährt die untere Bauaufsichtsbehörde von einem entsprechenden Verstoß gegen das Bauordnungsrecht, so besteht für sie die Möglichkeit, nach § 79 NBauO Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie kann dann z. B. dem Bauherrn die Herrichtung, Begrünung und Unterhaltungsmaßnahmen von Grundstücksflächen abverlangen. Bei Zuwiderhandlung einer dazu schriftlichen Anordnung kann die Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einleiten. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände nach § 79 NBauO bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten stehen dabei im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde. Das bedeutet, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung der Ermessensentscheidung erfordert, ob und wie eingeschritten werden soll.

Natürlich können die unteren Bauaufsichtsbehörden auch Bauwillige über die Rechtslage beraten bzw. in einer Baugenehmigung einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

